



VERBAND SCHWEIZER PFERDEZÜCHTORGANISATIONEN  
FED. SUISSE DES ORGANISATIONS D'ELEVAGE CHEVALIN  
FED. SVIZZERA DELLE ORG. D'ALLEVAMENTO EQUINO

### VSP Geschäftsstelle

Schmittenweg 445, 5053 Staffelbach

Tel. 062 721 21 17

[info@vsp-fsec.ch](mailto:info@vsp-fsec.ch)

[www.vsp-fsec.ch](http://www.vsp-fsec.ch)

Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement  
Frau Bundesrätin Doris Leuthard  
3003 Bern

5. Oktober 2006

## Totalrevision der Tierschutzverordnung - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Ihrem Schreiben vom 12. Juli laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### 1. Grundsätzliche Erwägungen zur Revision der Tierschutzverordnung

Als Dachorganisation der Schweizer Pferdezüchtung mit 15 angeschlossenen Mitgliederverbänden, die rund 10'000 Aktivmitglieder umfassen, beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf Artikel, welche die **Pferdehaltung** betreffen. Wir begrüßen ausserordentlich, dass die in den (bisher unverbindlichen) Richtlinien für die Pferdehaltung des BVET festgehaltenen Punkte nun in die Verordnung eingeflossen sind und das Pferd jetzt ausdrücklich in der Verordnung erwähnt wird. Daraus ergeben sich wesentliche Verbesserungen der Haltung vieler Pferde in der Schweiz, was dem Leitbild unseres Verbandes entgegen kommt, welches das Wohlbefinden des Pferdes in den Mittelpunkt stellt.

Von der Terminologie her wäre es besser, den Begriff „Equidae“ in sämtlichen Texten zu benutzen. Wir haben uns bereits im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur Tierseuchenverordnung in diesem Sinne vernehmlasst.

Gemäss Tierarzneimittelverordnung muss das Pferd als Nutztier oder Heimtier deklariert werden, je nachdem ob es der Nahrungsmittelkette zugeführt wird oder nicht. In der Tierschutzverordnung ist das Pferd als Haustier deklariert, was bedeutet, dass Artikel die Heimtiere betreffen für die Pferdehaltung nicht relevant sind. Diese unterschiedlichen Definitionen führen in der Praxis zu Missverständnissen und erschweren das Verständnis des Vernehmlassungsentwurfs. In einigen Artikeln ist auch nicht direkt erkennbar ob er sich auf Heimtiere bezieht und demzufolge das Pferd davon nicht betroffen ist; erst aus dem Zusammenhang der „Artikelfolge“ kann darauf geschlossen werden.

### 2. Bestimmungen die präzisiert oder angepasst werden müssen

#### **2. Abschnitt: Halterinnen und Halter von Haustieren**

Art. 19 Rindvieh, Wasserbüffel, ~~Pferde~~, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen und Geflügel



### **Begründung:**

#### Neuer Absatz 1

Verbesserung der Systematik dieses Artikels. Grundsätzlich müssen alle Pferdehalter Kenntnisse erwerben, bevor sie Pferde halten.

#### Neuer Absatz 2

Diese Ausbildungen sind pferdespezifisch und sollten deshalb an dieser Stelle erwähnt werden.

#### Neuer Absatz 3

Es ist angebracht, dem BVET die Kompetenz zu erteilen, Ausbildungen und Lehrgänge sowie Labels anzuerkennen. Der Absatz entspricht einer Übernahme und Anpassung von Artikel 18 – Anerkennung von Kursen.

## **6. Abschnitt: Pferde**

Der Verordnungstext wird ausdrücklich begrüsst, sollte jedoch in folgenden Punkten präzisiert werden:

### Art. 48 Begriffe

#### Absatz 2

Die Umschreibung „Jungpferde“ ist in der vorgesehenen Form zu begrüssen. Es ist sinnvoll, zu ermöglichen, dass Pferde bis zum zurückgelegten fünften Lebensjahr als Jungpferde gelten **können**. Diese Regelung kommt spätreifen Pferde- und Ponyrassen entgegen, bei denen die regelmässige Nutzung deshalb erst im fünften oder sechsten Lebensjahr einsetzt.

#### Absatz 6

Vervollständigen: ..... **prinzipiell** im Freien...

### **Begründung:**

Bei den in der Schweiz herrschenden Witterungsverhältnissen ist es vorteilhaft, den Auslauf zeitweise in eine gedeckte Fläche verlegen zu können.

### Art. 49 Haltung

**Das Verbot der Anbindehaltung wird ausdrücklich begrüsst.** Der Verordnungstext darf nicht „aufgeweicht“ werden.

Bei den Diskussionen im Rahmen dieser Vernehmlassung wurde häufig die Problematik des vorübergehenden Anbindens aufgeworfen. Dafür sollte weiterhin die in den Richtlinien für die Pferdehaltung aufgeführte Textstelle gelten: „Kurzfristig ist es vertretbar, dass Pferde angebunden werden, so z.B. während der Futteraufnahme bei Gruppenhaltung, während Ausstellungen oder zur Übernachtung auf Wanderritten.“

### Art. 51 Futter

***Pferden (Equiden) muss für eine tiergerechte Haltung, entsprechend ihren natürlichen Bedürfnissen, ausreichend Raufutter, wie Futterstroh, zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.***

**Begründung:**

Grundsätzlich ist es richtig und entspricht einem natürlichen Bedürfnis, dass Pferden die Möglichkeit geboten wird, dauernd Nahrung (Raufutter) zu sich zu nehmen. Viele Pferde sind jedoch zu dick oder haben Allergien, ein ständiges Raufutterangebot wäre für sie gesundheitsschädigend oder könnte tödlich sein. Die Formulierung „ständiges Raufutter“ ist deshalb zu vermeiden, obwohl es viele Pferde gibt, denen eine solche Haltung entgegenkommt.

Art. 52 Hufpflege

*Hufe sind **fachgerecht** so zu pflegen, dass die Pferde mit oder ohne Hufschutz anatomisch richtig stehen können und ihre Bewegung nicht beeinträchtigt wird. **Pferde sind durch Personen, welche über eine anerkannte Ausbildung verfügen, zu beschlagen.***

**Begründung:**

Das Beschlagen der Pferde soll nur durch Personen mit anerkannter Ausbildung erfolgen (gelernter Schmied-Hufschmied), Ausschneiden von Hufen nur bei entsprechenden Fachkenntnissen.

Art. 54 Auslaufflächen

*Zäune müssen **gut unterhalten, gut sichtbar und der Widerristhöhe der Pferde angepasst sein.** Sie dürfen keine Verletzungsgefahr darstellen. Das Verwenden von Stacheldraht ist verboten.*

**Begründung:**

Das Wort „ausbruchsicher“ im Vernehmlassungstext ist nicht ausreichend und kann in letzter Konsequenz nicht eingehalten werden.

Art. 97 Reproduktionsmethoden

*<sup>2</sup> Künstliche Reproduktionsmethoden dürfen nur von Tierärztinnen und Tierärzten oder von ausgewiesenen Fachpersonen mit **einer vom BVET anerkannten Ausbildung** durchgeführt werden.*

**Begründung:**

Es handelt sich hierbei um einen invasiven Eingriff, der eine medizinische Diagnose erfordert. Deshalb die Ergänzung in obigem Sinne.

Art. 112 Informationspflicht

Soweit uns bekannt ist, wäre dieser Artikel für die Halter von Heimtieren gedacht. Das Wort Heimtier sollte in diesem Artikel festgeschrieben werden.

Artikel 20, so wie wir ihn vorschlagen, beinhaltet bereits, dass Halter von Pferden über ausreichende Kenntnisse verfügen müssen.

Art. 127 Umgang mit bestimmten Tierarten

*<sup>1</sup> Pferde, ausgenommen nicht angewöhnte Jungtiere, müssen während des Transports ein Halfter tragen **und müssen angebunden werden.** ~~Strickhalfter sind verboten. Werden die Pferde in Gruppen und nicht angebunden transportiert, so sind die Hufeisen zu entfernen.~~ **Die Anbindevorrichtung muss so angebracht sein, dass Pferde sich nicht hinlegen können.***

**Begründung:**

Pferde sollten ausschliesslich angebunden transportiert werden. Für ein Verbot von Strickhalftern gibt es keine Begründung (wichtig ist in erster Linie dass das Halfter passt).

Der Text von Art. 131 Absatz d (Länge der Anbindevorrichtung .... dass die Tiere normal stehen, sich hinlegen sowie.....) ist für Pferde nicht geeignet. Pferde sollten sich während des Transports

nicht hinlegen können. Bei langen Transportwegen muss das Pferd eingestallt werden, damit es sich hinlegen kann.

Art. 196 Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

- f. *das Teilnehmen an **wettbewerbsorientierten** und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen verbotene Stoffe oder Erzeugnisse nach den für die Sportverbände massgebenden Listen vorhanden sind.*

**Begründung:**

Das Verbot sollte auch für weitere Veranstaltungen, wie z.B. Zuchtschauen oder Freizeitwettbewerbe, gewerbliche Nutzung, usw. Anwendung finden.

Hinweis: Die französische Version stimmt nicht überein mit der deutschen Fassung der Verordnung.

Art. 201 Verbotene Handlungen bei Pferden

- a. *das Coupieren der **Schweifrübe**;*  
f. ~~*das Markieren mit Heiss- oder Kaltbrand;*~~  
g. *das ~~Fixieren~~ **Anbinden** der Zunge.*

**Begründung:**

a: korrekter Begriff

f: Solange in der EU das Markieren mit Heiss- und Kaltbrand zulässig ist, sollte die Schweiz nicht vorgeifen. Bei vielen Pferderassen ist das Markieren mit Brand im Mutterland noch üblich und wird in den Nachzuchtländern gleich gehandhabt. Zuchten in der Schweiz, die nicht mehr Brennen dürfen, haben unter Umständen einen Wettbewerbsnachteil. - Wir sind uns durchaus bewusst, dass es heute bessere Methoden zur eindeutigen Identifikation von Pferden gibt als Brände (DNA, Microchip) und Brände überflüssig machen.

g: Richtiger Fachausdruck.

**Mindestanforderungen, Anhang 1**

**15 Pferde**

Die Toleranzwerte für Fläche und Raumhöhe sind sehr grosszügig bemessen.

Wir sind damit einverstanden, beantragen aber, dass nicht gleichzeitig die Fläche und die Raumhöhe davon betroffen sein dürfen.

**Übergangsfristen Anhang 6**

Die Übergangsfristen sind durchwegs grosszügig bemessen.

Für das Verbot der Anbindehaltung und der Einzelhaltung von Pferden wünschen wir uns eine kürzere Übergangsfrist von zwei Jahren statt fünf Jahren.

### **3. Schlussbemerkung**

---

Die neuen Vorschriften für die Pferdehaltung stehen teilweise in Widerspruch zur Raumplanung. Privatställe sowie Reit- und Pensionsställe, deren Anlagen sich nicht in der Landwirtschaftszone befinden, werden teilweise Probleme haben, die laut dieser Verordnung benötigten Ausläufe zu erstellen, da sie keine Landreserven haben. Auf der anderen Seite können sie mit ihren Pferden nicht in die Landwirtschaftszone ausweichen, weil das Raumplanungsgesetz dies nicht zulässt.

Wir stellen auch fest, dass bei Baugesuchen häufig nur der laut den bisherigen Richtlinien für die Pferdehaltung geforderte Mindestauslauf bewilligt wird, obwohl es für eine gute resp. noch bessere Pferdehaltung wichtig wäre, über diese Mindestmasse hinauszugehen.

Für die Pferdehaltung besteht in der Raumplanung nach wie vor grosser Handlungsbedarf!

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen**

Dr. med. vet. Hansjakob Leuenberger, Präsident

Doris Kleiner, Vizepräsidentin

Beilage :

Eingaben des VSP und des SVPK aus dem Jahre 1998 im Zusammenhang mit der neuen Gesetzgebung im Bereich der Pferdezucht (Vorschlag einer neuen Kategorisierung der Tiere der Pferdegattung).

Kopie :

Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern